



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Zahl: wie umstehend
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betr.: wie umstehend

SALZBURG, am 6. OKT. 1983
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

Adresse der zuständigen Dienststelle:
Chiemseehof
Telefon: (06222) 41561-0*
Klappe: 2580/HR Dr. Hueber

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Zeitung GESETZENTWURF
Zl. 27 GE/19.33
Datum: 10. OKT. 1983
Verteilt 1983-10-10 Seide

St. Müller

Für die Landesregierung:

Dr. Mayer

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

An das

Bundesministerium für
Bauten und Technik

Stubenring 1
1010 Wien

SALZBURG, am 6.10.1983
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

Adresse der zuständigen Dienststelle:

Chiemseehof

Telefon: (06222) 41561-0*

Klappe: 2285/Dr. Faber

Zahl: 0/1-1005/3-1983
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betr.: Entwurf einer 2. Beschußgesetz-Novelle;
Stellungnahme

Bzg: Do. Zl. 47133/1-IV/7/83 vom 8. Juli 1983

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzesentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen aus hiesiger Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Festgehalten wird aber, daß die Einführung 'besonderer Verwaltungsabgaben' ohne Erfordernis im Sinne des Art. 11 Abs. 2 letzter Satz B-VG nicht verfassungsmäßig ist. Die Bestimmung hätte sich entsprechend § 78 Abs. 2 AVG 1950 auf Aussagen betreffend das Ausmaß der Verwaltungsabgaben zu beschränken. Diese könnten auch im geltenden § 21 Abs. 2 getroffen werden.

Angeregt darf noch werden, den im Beschußgesetz verwendeten Begriff Handfeuerwaffen an die Terminologie des Waffengesetzes 1967 anzupassen. Dabei böte sich auch die Gelegenheit, sogenannte Modell- oder Minikanonen, welche bei sportlichen Wettkämpfen schon seit Jahren in der Bundesrepublik Deutschland verwendet werden und nunmehr auch in Österreich immer größeren Anklang finden, in das Gesetz mit einzubeziehen. Es handelt sich hiebei im Gegensatz zu nur als Salutkanone verwendeten Vorderladerkanonen um echte Schießgeräte. Diese Erweiterung des Anwendungsbereiches des Beschußgesetzes könnte durch Übernahme des Begriffes der Schußwaffe aus dem Waffengesetz 1967 erfolgen.

- 2 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Mayer
Landesamtsdirektor-Stellvertreter